



Aktion zahnfreundlich e.V.
ISM 2008: Toothfriendly International
Passage 10 / 11

ZAHNMÄNNCHEN-NEWS zur ISM 2008

EU Health Claim Regulation*) Grünes Licht für das rote Zahnmännchen

Basel / Berlin 27. Januar 2008 Das Signet *Zahnmännchen*, ein lachender weißer Zahn unter einem schützenden Schirm, wurde heute von der Europäischen Kommission als HEALTH CLAIM akzeptiert und in die so genannte Positivliste der nationalen Health Claims aufgenommen.

„Das Zahnmännchen erklärt sich von allein, es benötigt keine langen Texte, um die Bedeutung von „zahnfreundlich“ zu definieren, so Dr. Albert Bär, Direktor der Toothfriendly International (TI). Als Bestandteil der Health Claim-Liste kann dieses signifikante Logo, das zahnfreundliche Produkte auszeichnet, auch weiterhin von TI genutzt werden“.

TI - die Dachorganisation der Aktion zahnfreundlich e.V. – weist darauf hin, dass alle gesundheitsbezogenen Aussagen, die bis jetzt nicht auf der EU-Liste erfasst sind, während der Übergangsphase bis 2008 / 2010 nicht mehr genutzt werden dürfen. Auf der Basis der Erkenntnisse der European Food and Safety Authority (EFSA) wird die endgültige Liste der erlaubten Health Claims bis 2010 fertig gestellt sein.

Zufrieden betont Dr. Bär: „Es gibt keinen Zweifel daran, dass zuckerfreie Süßwaren auch in Zukunft mit dem ZAHNMÄNNCHEN-Signet und dem Begriff „zahnfreundlich“ ausgezeichnet werden dürfen“.

Zahnfreundlich vs. Antikaries

Mit dem Zahnmännchen und als „zahnfreundlich“ werden ausschließlich Lebensmittel ausgezeichnet, die wissenschaftlich getestet sind und nachweislich weder Karies noch Schäden durch diätetische Säuren (Erosionen) an den Zahnoberflächen verursachen. Nach weltweit anerkannten wissenschaftlichen Prüfungskriterien wird für jedes einzelne Produkt ein wissenschaftliches Gutachten erstellt.

***) Health Claims**

Am 01. Juli 2007 trat die so genannte EU HEALTH CLAIM-Verordnung in Kraft. Für gesundheitsbezogene Angaben wird der englische Begriff *Health Claims* gebraucht. Es sind Angaben (in der Regel zu Werbezwecken) auf Lebensmittelverpackungen oder –etiketten. Sie weisen auf Beziehungen zwischen einem Lebensmittel bzw. einem seiner Bestandteile und der Gesundheit hin. Bereits jetzt findet man auf Lebensmitteln Angaben wie *Stärkt die natürlichen Abwehrkräfte des Körpers*. Seit dem 01. 07. 2007 dürfen Lebensmittelhersteller *Health Claims* nur verwenden, wenn sie auf einer so genannten EU-Positivliste aufgeführt sind und das Lebensmittel einem bestimmten Nährwertprofil entspricht. In dieser „Liste“ werden zwei Arten von *Health Claims* aufgeführt: Es wird zum einen Aussagen zur physiologischen Funktion eines Nährstoffs geben, zum Beispiel *Calcium ist wichtig für gesunde Knochen*. Zum zweiten wird es künftig Aussagen geben, die auf die Verminderung eines Krankheitsrisikos hinweisen, wie *Ausreichende Calcium-Zufuhr kann zur Verringerung des Osteoporose-Risikos beitragen*. Für die Zulassung von Health Claims ist die Europäische Kommission zuständig.

Dr. Bär unterstreicht, dass eine ganze Reihe von Logos oder Warenzeichen existieren, die einen zahngesundheitlichen Nutzen vermitteln sollen. Beispiele: Pro-Dental, Protex, Dental oder auch die Illustration eines Zahnes.

„Derartige Beschreibungen werden häufig als Synonyme für „zuckerfrei“ genutzt. Sie sollen einen zahngesundheitlichen Nutzen vermitteln, entbehren aber jeder wissenschaftlichen Grundlage. In bestimmten zuckerfreien Produkten sind hohe Anteile von Apfel- oder Zitronensäuren enthalten, die Erosionen (Säureschäden am Zahnschmelz) verursachen und so die Zahngesundheit gefährden.“

Krankheitsbezogene Aussagen für Lebensmittel wie etwa „Anti-Karies“ sind nach derzeitiger Regelung nicht zulässig. Dem gegenüber werden Aussagen, die sich auf die Reduzierung eines Krankheitsrisikos beziehen, z.B. „Hilft Karies zu vermeiden“, nach der neuen Regelung möglich sein, bedürfen aber einer wissenschaftlichen Prüfung und Genehmigung durch die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA).

Lebensmittel vs. „oral cosmetics“

Auch Aussagen, die sich auf die Reduzierung von Plaque (Zahnbelag oder Biofilm) beziehen, müssen wahrscheinlich als impliziter Zahngesundheits-Claim gesehen werden und müssen daher entweder in die Liste erlaubter Claims aufgenommen sein oder bedürfen eines wissenschaftlichen Nachweises und einer positiven Bewertung durch die EFSA.

Einige Unternehmen versuchen ihre Produkte außerhalb der Lebensmittel- Bestimmungen als Kosmetikprodukte zu positionieren. Sie argumentieren, dass Minz-Tabletten, Zahnpflegekaugummis oder bestimmte Bonbons eher als „Erfrischung für den Atem“ oder als „Mund-Deodorant“ denn als Lebensmittel genommen werden.

Diese Strategie wurde kürzlich von den Mitgliedern der Ständigen Kommission zur Nahrungskette und Tiergesundheit (Sitzung am 21. April 2006) diskutiert. Die vorherrschende Meinung der Mitgliedsstaaten war, dass Mints, Pastillen und ähnliche Produkte Lebensmittel sind und keine Kosmetika.

Für Rückfragen:

Dr. Albert Bär
Director
Toothfriendly International
Phone: +41 61 273 77 07
E-mail: contact@toothfriendly.ch

Prof. Dr. Stefan Zimmer
1. Vorsitzender
Heinrich-Heine-Universität, Poliklinik für
Zahnerhaltung und präventive Zahnheilkunde
Moorenstr. 5, 40225 Düsseldorf
zimmer@med.uni-duesseldorf.de

Aktion zahnfreundlich e.V.
Danckelmannstr. 9, D - 14059 Berlin
Presse: Hedi von Bergh
Tel.: 030 – 30 12 78 85
Mobil: 0171 402 36 08
presse@zahnmaennchen.de
info@zahnmaennchen.de

www.zahnmaennchen.de

Zum Download: www.zahnmaennchen.de → News / Presse

PM 2008/01-1/2